

KURZINFORMATION

für Richter an Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen

Was hat Ihr Gericht mit dem Sächsischen Staatsarchiv zu tun?

- a) Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt aus Ihrem Gericht die Unterlagen mit bleibendem Wert unter anderem für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung, sichert sie und stellt sie für die weitere Benutzung zur Verfügung.
- b) Das Sächsische Staatsarchiv erteilt die Genehmigung für die Vernichtung der von Ihnen nicht mehr benötigten Unterlagen.
- c) Das Sächsische Staatsarchiv dokumentiert die Tätigkeit Ihres Gerichts; seine Unterlagen bilden einen Baustein in der Dokumentation staatlichen Handelns und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen in Sachsen.
- d) Ihr Gericht ist verpflichtet, Akten zu kennzeichnen, die die Kriterien für potentielle Archivwürdigkeit erfüllen (Vermerk „Archivsache – ja“ auf dem Aktendeckel). Diese Kriterien sind auf Seite 2 aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198);

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 Nr. 4, S. 199).

Welche Aufgaben hat das Sächsische Staatsarchiv?

Das Sächsische Staatsarchiv ist Dienstleister für die Verwaltung und den einzelnen Bürger, Ort der historischen Forschung wie der Überlieferungsbildung für die Zukunft. Es sorgt aufgrund seines gesetzlichen Auftrags unter anderem für die

- a) Aufbewahrung und Sicherung der Überlieferung aus tausend Jahren sächsischer Geschichte durch sachgerechte Lagerung und Bestandserhaltung,
- b) Beratung der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen in Fragen der Schriftgutverwaltung und Archivierung,
- c) Überlieferungsbildung durch Bewertung und Übernahme der archivwürdigen Unterlagen aus den Behörden und Gerichten,
- d) Erschließung des Archivguts durch Ordnung und Verzeichnung unter Einsatz moderner Technik sowie Herstellung geeigneter Findmittel,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Verwaltung, historische Forschung, interessierte Öffentlichkeit und zur Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen.

Was bringt die Zusammenarbeit zwischen Ihrem Gericht und dem Sächsischen Staatsarchiv?

- a) Ihr Gericht muss die nicht mehr benötigten Unterlagen der zuständigen Abteilung des Staatsarchivs anbieten: Durch frühzeitige Absprachen können überflüssige Arbeiten vermieden werden.
- b) Das Sächsische Staatsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen: Durch das Einbringen Ihrer spezifischen Fachkompetenz können Sie zur richtigen Entscheidung beitragen.
- c) Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt auch archivwürdige elektronische Unterlagen: Durch seine Beteiligung bei der Einführung neuer sowie bei wesentlichen Änderungen

bestehender IT-Systeme und durch rechtzeitige Vereinbarungen über die Form der Datenübermittlung werden kostenaufwändige Nacharbeiten vermieden.

- d) Das Sächsische Staatsarchiv verwahrt die archivwürdigen Unterlagen Ihres Gerichts: Durch gute Zusammenarbeit kann ihre Aussonderung, Übernahme und weitere Benutzung in beiderseitigem Interesse optimal organisiert werden.

Zuständige Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs

- Für die Unterlagen der Ministerien und der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden: das Hauptstaatsarchiv Dresden,
- für die Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz: das Staatsarchiv Chemnitz,
- für die Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig: das Staatsarchiv Leipzig und
- für die anbieterpflichtigen Stellen der Behörden des Berg- und Hüttenwesens sowie der Montanunternehmen bis 1990: das Bergarchiv Freiberg.

Kriterien für Archivwürdigkeit von Unterlagen in Verwaltungsgerichten

1. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt (§ 2 Abs. 3 SächsArchivG). Dabei sind rechts-, staats-, sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Belange sowie sachliche und territoriale Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs zu berücksichtigen.

2. **Ausnahmslos** als archivwürdig vorzuschlagen sind Verfahren,

- a) die Eingang in das Informationssystem JURIS gefunden haben,
- b) über die in den Medien (zum Beispiel in Presse, Funk, Fernsehen) berichtet wurde,
- c) die im Gericht zu Forschungszwecken eingesehen wurden,
- d) an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben (zum Beispiel Politiker, Sportler, Künstler, Ärzte) oder sonstige Einrichtungen, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren, beteiligt sind.
- e) die für die Geschichte der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern und anderer Zusammenschlüsse mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung von Bedeutung sind.

3. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass neben den **besonderen Fällen** auch ein an sich unbedeutender Rechtsstreit als **typischer Fall** Zustände und Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- und Personengruppen besonders treffend beleuchten kann. Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit können demnach als archivwürdig vorgeschlagen werden: Rechtssachen,

- a) die für die **Entwicklung des Verwaltungsrechts**, die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Verwaltung von Bedeutung sind,
- b) denen politische Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die **öffentliches Aufsehen** erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlass gegeben haben,
- c) die von besonderer Bedeutung für die **Region** sind,
- d) deren Inhalt Fälle abbildet, die für die **Arbeits-, Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der neuen Länder typisch** sind oder sich von den Verhältnissen in den alten Ländern deutlich unterscheiden (zum Beispiel Probleme bei der Rechtsüberleitung im Zuge der Wiedervereinigung),
- e) die **zeittypische Vorgänge** dokumentieren,
- f) deren Inhalt in Hinblick auf die **Gleichbehandlung der Geschlechter** bedeutsam ist,

- g) in denen die **Auswirkungen europäischen und internationalen Rechts** auf die Bundesrepublik Deutschland deutlich wird,
- h) die für die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes, eines Landes – insbesondere des Landes Sachsen und des Freistaates Sachsen -, der Landkreise und Gemeinden, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der Kirchen und Religionsgemeinschaften von wesentlicher Bedeutung sind.